



Christian Kirch, Vorsitzender
Moselstrasse 6
54340 Bekond
Mail: kirch@oejv.de
www.oejv-baden-wuerttemberg.de

8. Februar 2019

Bundesministerium des Innern
Referat **KM 5** - Waffen- und. Sprengstoffrecht
Alt-Moabit 140

10557 Berlin.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des 3. Waffenrechts Änderungsgesetzes und zur Allgemeinen Waffengesetzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herrn,

Zum genannten Referentenentwurf nimmt der **Ökologische Jagdverein Baden-Württemberg (ÖJV-BW)** wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Der Ökologische Jagdverein Baden-Württemberg ist einer der Landesverbände des Ökologischen Jagdverbandes (Bund). Wir sind in Baden-Württemberg neben dem Landesjagdverband ein weiterer nach dem JWMG staatlich anerkannter Jagdverband. Wir beteiligen uns aktiv an Gesetzgebungsvorhaben und versuchen unsere Erfahrungen im Sinne einer praxisnahen und umsetzungsfähigen Gesetzgebung konkret einzubringen.

Unser Verband ist auch der erste – bundesweit – der in einem Pilotprojekt zusammen mit Forst-BW eine förmliche und umfangreiche Ausbildung von Schießtrainern für Forst und Jagd ins Leben gerufen hat. Im Deutschen Jagdverband und seinen Landesjagdverbänden gibt es nichts Vergleichbares.

Schusswaffen sind in Deutschland das wesentliche Mittel der Jagdausübung; über den sogenannten „Jägerparagrafen“ des § 13 WaffG hinaus betreffen aber auch eine Reihe anderer Bestimmungen des WaffG unsere Mitglieder, teilweise massiv. Wir setzen uns ein für eine vernünftige und gut verständliche Waffengesetzgebung, die von Anwendern wie Behörden gut umzusetzen und einzuhalten ist, welche die Jäger keinen unnötigen Risiken oder Erschwernissen aussetzt, und die einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der öffentlichen Sicherheit und dem Individualinteresse an Waffenbesitz und – Nutzung mit Augenmaß herstellt.

Die Nutzung einer angemessenen Technik zur Ausübung der Jagd ist dabei kein reines Individualinteresse, sondern unterstützt eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wir waren als Verband die ersten, die die Bahn zur jetzigen weit verbreiteten Verwendung von Schalldämpfern geöffnet haben. Es war ein langer, aber fruchtbarer und erfolgreicher Prozess, der nun in der Neuaufnahme von Schalldämpfern in § 13 WaffG einen angemessenen vorläufigen Abschluss finden könnte.

In gleicher Weise war und ist der ÖJV-BW Vorreiter für eine (maßvolle und behutsame) Ausdehnung der Nutzung von Nachtzielgeräten, die ggw. immer noch als „verbotene Gegenstände“ nach der Anlage

2 zum WaffG gelten, was weder aus Sicherheitsgründen erforderlich noch sachlich angemessen ist. Sie sollten rechtlich mit Schalldämpfern gleichgestellt werden.

Schalldämpfer (§ 13 WaffG):

Angesichts eines in keiner Weise mehr nachvollziehbaren und rechtlich nicht vertretbaren Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom November 2018 war es erforderlich geworden, den Rechtsstatus von Schalldämpfern für die Jagd neu und unmissverständlich zu regeln. Dies soll nun geschehen.

Das Urteil ist ein Rückschlag unter Missachtung der Erfordernisse professioneller Jagdausübung und der Freizeitjagd. Da wir Professionalität und Treffsicherheit von **allen** Jägern, also auch und gerade bei Jägern mit geringer jagdlicher Aktivität erwarten, regen wir regelmäßiges Schießtraining an. Die gesundheitliche Gefährdung des Gehörs besteht daher bei allen Jägern in Zukunft umso mehr. Bei der Anerkennung des besonders gelagerten persönlichen Interesses muss der Schutz des Gehörs durch Lärminderung an der Quelle für alle Jäger wieder Vorrang haben.

Wir fordern eine entsprechende Klarstellung im Waffenrecht: Das so genannte **Jägerprivileg** soll auch bei der Bedürfnisprüfung zur Beschaffung von Schalldämpfern zur Anwendung kommen.

Der ÖJV-BW unterstützt und begrüßt diesen Vorschlag ausdrücklich. Schalldämpfer sollten explizit in § 13 genannt werden und ebenso auf der Grundlage des Jahresjagdscheins zu erwerben sein, wie jagdliche Langwaffen auch. Damit würde zugleich die Rechtslage und der Verwaltungsvollzug in ganz Deutschland vereinheitlicht. Das ist erforderlich ist, weil viele Jäger, welche Schalldämpfer nutzen, zur Jagd in Bundesländer reisen, in denen ihre Nutzung noch nicht möglich ist.

Neufassung von §13 WaffG, Begründung:

Ferner sollte § 13 aus diesem Anlass klarer formuliert und neu gegliedert werden. Denn die jetzige Fassung ist extrem unübersichtlich durch viele Verweisungen. Die Sprache ist wenig verständlich.

Wir legen einen Verbesserungsvorschlag vor, der auch für die Waffen- und Jagdbehörden wesentlich besser anwendbar wäre. Die begrüßenswerte Überlegung des Entwurfs zur Gleichstellung von Schalldämpfern mit Jagdwaffen und deren **wesentlichen Teilen** ist darin schon eingearbeitet.

§ 13 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 13 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition liegt bei volljährigen Personen vor, die Inhaber eines gültigen Ein- oder Mehrjahresjagdscheins sind (Jäger i.S.d. § 15 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes), für

1. Langwaffen,
2. Schalldämpfer für Langwaffen,
3. zwei Kurzwaffen,

wenn die zu erwerbenden Schusswaffen, deren Munition und Schalldämpfer nach dem Bundesjagdgesetz oder den Jagdgesetzen der Länder in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist.

(2) Jagdscheininhaber nach Abs. 1 bedürfen zum Erwerb von Waffen und Schalldämpfern nach Absatz 1 Nr. 1 keiner Erlaubnis. Sie haben binnen eines Monats

- der zuständigen Behörde unter Benennung des Namens, der Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und
- bei der zuständigen Behörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung des Erwerbs in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte zu beantragen.

3) Für den Erwerb und vorübergehenden Besitz gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 von Waffen und Schalldämpfern nach Absatz 1 stehen Jagdscheine im Sinne von Abs. 1 und Abs. 7 einer Waffenbesitzkarte gleich.

(4) Jagdscheininhaber nach Abs. 1 bedürfen für den Erwerb und Besitz von Munition für Waffen nach Absatz 1 keiner Erlaubnis.

(5) Jäger bedürfen keines Eignungszeugnisses nach § 6 Abs. 3 Satz 1.

(6) Ein Jäger darf Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen; er darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten, insbesondere auf dem Weg zu und von der Jagd, Jagdwaffen erlaubnisfrei führen. Der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme, Befreiung oder Anordnung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.

(7) Inhaber eines Jugendjagdscheines im Sinne von § 16 des Bundesjagdgesetzes dürfen Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition vorübergehend für die Dauer der Ausübung der Jagd oder des Trainings im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe ohne Erlaubnis erwerben, besitzen, die Schusswaffen führen und damit schießen; im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd dürfen sie auch die nicht schussbereiten Jagdwaffen erlaubnisfrei führen.

(8) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen während der Ausbildung Jagdwaffen ohne Erlaubnis unter Aufsicht eines Ausbilders nur vorübergehend erwerben, besitzen, nicht-schussbereit führen und damit schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbilder ihr Einverständnis in einer schriftlichen oder elektronischen Berechtigungsbescheinigung erklärt haben; diese haben sie bei der Ausbildung mit sich zu führen.

Hinweise zu § 13 und § 37 WaffG, zu den neu gefassten Anzeige- und Mitteilungspflichten:

Die Frist sollte in allen Fällen uniform auf „einen Monat“ angepasst werden (wie im früheren Waffenrecht vor 2003 für Jäger!). Die jetzt geltende Verkürzung ist sachlich nicht geboten und hat bereits – bei durchweg geringfügigen Überschreitungen – zu unnötigen Verwaltungs- und Bußgeldverfahren geführt. Unser Änderungsvorschlag entlastet Betroffene und Verwaltungen, und vermeidet Weiterungen, die die Zuverlässigkeit in Gefahr bringen könnten.

Zudem ist die Anpassung auch unbedingt rechtlich notwendig, um eine Harmonisierung mit der Monatsfrist des § 12 Abs. 1 Nr 1a) für die Leihe herbeizuführen. Eine rechtlich völlig zulässige Leihe zur Erprobung und anschließend die durchaus korrekte Erwerbsanmeldung, aber mit dem „falschen“

Datum (Beginn der Leihe) haben wiederholt Betroffenen unnötige und nicht gerechtfertigte Strafverfahren eingebracht.

Anlage zum WaffG: Nachtzielhilfen

Nachtzielhilfen sind unter den heute stark veränderten Jagdverhältnissen gegenüber dem Erlass des WaffG 1972/76 inzwischen kaum noch verzichtbar.

Das aktuelle Waffenrecht unterscheidet bei Nachtzielgeräten mit Bildwandler oder elektronischer Verstärkung von Restlicht:

- **Kompaktgeräte**, die mit der Waffe verbunden sind („Nachtzielgeräte“, mit eigenem Absehen) oder
- **unverbundene Handgeräte**. Das sind Aufsatz- oder Vorsatzgeräte, welche mit Adapter an einem normalen Zielfernrohr befestigt werden könnten.

Mit verbundenen Handgeräten und Restlichtverstärkung werden die besten Ergebnisse erzielt. Eine tierschutzgerechte, sichere Tötung und gezielte Auswahl bestimmter Tiere zur Reduktion der ausufernden Bestände, insbesondere der Zuwachsträger, ist einfach zu lösen.

Um die waffenrechtlich notwendige Erlaubnis zu erreichen, schlagen wir eine begrenzte Zulassung für ausgewählte Personen in den Brennpunkten der Schwarzwildzunahme vor.

Daher sollten Nachtzielgeräte, beider Gruppen aus dem Abschnitt „verbotene Waffen“ in der Anlage 2 herausgenommen werden, und den normalen erlaubnispflichtigen Waffen und Schalldämpfern gleichgestellt werden. Sie sollten dann von Jägern genauso erworben werden können und in deren Waffenbesitzkarte eingetragen werden können.

Wir können uns alternativ auch sehr gut vorstellen, eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesländer vorzusehen, welche es diesen erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen in den Kerngebieten der Schwarzwildentwicklung den Voreintrag für den Erwerb der Nachtzielgeräte in der Waffenbesitzkarte zu erlauben.

Zu § 12 AWaffV (Schießstättensachverständige):

Mit großer Sorge sehen wir eine Tendenz zu immer schärferen Anforderungen an völlig sichere Schießstände. Jäger dürfen zwar auch im Revier Waffen an- und einschießen, aber aus guten Gründen wird dieses Privileg sehr sparsam genutzt. Für das in einigen Landesjagdgesetzen (ebenso wie der Schweiz) schon rechtlich vorgeschriebene, und regelmäßige Übungsschießen, für das sich der ÖJV stets besonders eingesetzt hat, werden Jagdschießstände benötigt.

Unserem Verband ist bewusst, dass gerade Schießstände für Feuerwaffen (Großkaliberwaffen) im hohen Maße emissionsträchtig sind und ihr Betrieb nicht unerhebliche Gefahren verursachen kann, sie also im Rechtssinne „überwachungsbedürftig“ sind. Auch wir sehen daher eine kompetente und fachkundige Begutachtung als besonders wichtig an; sie liegt uns als Verband am Herzen.

Es erscheint uns jedoch dabei nicht sachgerecht, entgegen dem Sinn und Ziel der letzten Änderung 2008/15 nun generell alle möglichen „Sachverständigen“ nur auf der Grundlage eines Kurzlehrgangs unterschiedslos auf alle Schießstände loszulassen. Dies müssen vielmehr erfahrene Praktiker mit

Augenmaß und Vernunft sein, die die in den Schießstandrichtlinien 2012 bewusst neu aufgenommenen Spielräume und Abweichungen im Einzelfall verantwortungsvoll anwenden können.

An dieser Verantwortung fehlt es beispielsweise, wenn – wie in Baden-Württemberg – allein gestützt auf einen einzigen dissentierenden Sachverständigen aus Nordrhein-Westfalen nunmehr neue Tiefblenden (!) für die jagdlichen Gewehrstände gefordert werden. Diese Kosten, in jedem Einzelfall zwischen 50.000 und 100.000€, bringen keinerlei realistischen Sicherheitsgewinn, und erschweren auch noch die ordnungsgemäße Instandhaltung der Stände.

Für die (lange) Dauer solcher Umbauten ist dann ein jagdlicher Schießbetrieb nicht möglich. Bei einer zu großen Erleichterung des Zugangs für neue Sachverständige befürchten wir eine Ausdehnung solcher Forderungen. Viele Jagdschießstände, die von den Kreisjägerschaften betrieben werden, können jetzt schon nur mit Mühe unterhalten und meist ehrenamtlich erhalten werden. Wir brauchen als Jäger aber mehr Schießstände und nicht weniger.

Kennzeichnung sämtlicher wesentlicher Teile einer Schusswaffe

Nicht wenige unserer Mitglieder führen ältere Jagdwaffen, importieren diese auch gebraucht. Die Besitzer zu verpflichten, solche Waffen nun in Zukunft auf allen Teilen nachstempeln zu lassen, halten wir für übertrieben.

Der Entwurfsvorschlag sollte daher so abgeändert werden, dass er Einzelimporte und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gefertigte Waffen oder (Ersatz-)Teile von der Verpflichtung ausnimmt.

Christian Kirch